

über die Genehmigung und die Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über Zollerleichterungen und Zollsicherheit

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. November 2009²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 25. Juni 2009³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen (Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, Änderungen der Anhänge I und II des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit zu genehmigen.

Art. 3

Das Zollgesetz vom 18. März 2005⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 42a (neu) Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

¹ Die Zollverwaltung verleiht Personen, die im Zollgebiet oder in den Zollausschlussgebieten ansässig sind, auf Antrag den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten («Authorised Economic Operator», AEO), wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. die bisherige Einhaltung der Zollvorschriften;
- b. ein System zur Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das geeignete sicherheitsrelevante Zollkontrollen ermöglicht;

¹ SR 101

² BBl 2009 8929

³ SR ...; BBl 2009 8953

⁴ SR 631.0

- c. die nachweisliche Zahlungsfähigkeit; und
- d. geeignete Sicherheitsstandards.

² Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren im Einzelnen.

³ Die Zollverwaltung kann Kontrollen des Geschäftsbetriebs der antragstellenden Personen und der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten durchführen.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der in Artikel 3 aufgeführten Änderung des Zollgesetzes.